

Vergaberichtlinien für die Kulturförderung

Die Stadt Syke gewährt Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Ziel und Zweck der Kunst- und Kulturförderung ist die Sicherstellung der kulturellen Vielfalt der Stadt Syke als Mittelzentrum in der Region, die sich bereits seit Jahrzehnten überregional einen Namen gemacht hat. Mit dem neu bereitgestellten Förderbudget sollen Angebote in der Stadt Syke unterstützt werden, die kreativ sind, der Bildung dienen, innovativ sind, die Kunst und Kultur einer breiten Zielgruppe öffentlich zugänglich machen und eine Ergänzung der regulären Angebote der kommunalen Kultureinrichtungen sind.

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt unter Berücksichtigung der kulturellen Bedürfnisse der Syker Bürger/innen, Besucher/innen der Stadt und sonstiger Nutzer/innen des Angebots- und Veranstaltungsprogramms.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen des Vergabegremiums (Bürgermeisterin/Erster Stadtrat/Ausschussvorsitzende/r) bewilligt. Es besteht darüber hinaus keine Garantie für eine dauerhafte Förderung in den Folgejahren.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinnützige Kulturvereine, freie Kulturträger/innen oder Projektgruppen, Initiativen, Einzelkünstlerinnen/Einzelkünstlern und Zusammenschlüsse von Künstlerinnen/Künstlern, wenn sie die Planung und Umsetzung von gemeinnützigen Projekten innerhalb der Stadt Syke vorhaben. Dabei gilt der Grundsatz: Projektförderung anstatt dauerhafte Institutionsförderung.

Stadt Syke
Hinrich-Hanno-Platz 1
28857 Syke
Telefon: (0 42 42) 164-0
<https://www.syke.de>

Die Antragssteller/innen müssen nicht zwingend in Syke ansässig sein. Das Vorhaben muss aber nachgewiesen in Syke stattfinden und zur Bereicherung des Kulturangebots der Stadt Syke beitragen.

Förderungsvoraussetzungen

Förderungen nach den Vergaberichtlinien können nur in Höhe der im jeweils laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.

Förderungen werden bewilligt, wenn eine ordnungsmäßige Abwicklung des Projektes gesichert erscheint und garantiert wird, dass die Mittel bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Förderungen müssen schriftlich über ein vorgefertigtes Formular, welches bei der Stadt Syke erhältlich ist, beantragt werden.

Die Förderung ist abhängig von einer detaillierten Projektskizze inklusive einer Kostenaufstellung. Nach dem erfolgreich umgesetzten Projekt müsse zeitnah Verwendungsnachweise erbracht werden. Es können nur nachgewiesene Leistungen sowie genehmigte Pauschalen erstattet werden (keine Eigenbelege).

Mittel zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

Kriterien für die Förderung

Gegenstand der Kulturförderung sind die nachfolgend genannten Kriterien. Dazu zählen insbesondere:

- Vorhaben, die in besonderem Maße zur Belebung der Innenstadt oder einer Ortschaft beitragen,
- Angebote, die sich insbesondere an junge Menschen, an Familien oder Seniorinnen/Senioren richten,
- experimentelle Vorhaben,
- Maßnahmen, die insbesondere ausländische und deutsche Zuwanderinnen/Zuwanderer in das Kulturleben einbeziehen,
- Vorhaben, die die Teilhabe von behinderten Menschen am kulturellen Leben der Stadt fördern,

- Vorhaben, die sich um Vernetzung und Kooperation kultureller und künstlerischer Initiativen bemühen,
- Veranstaltungs- oder Projektreihen mit wechselnden thematischen und inhaltlichen Schwerpunktsetzungen.

Die Förderung investiver Maßnahme/Maßnahmen der Bauunterhaltung sowie die Sanierung und Rekonstruktion an städtebaulich bedeutsamen bzw. der Kunst dienenden Bauten ist nicht möglich.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der dem Antrag zugrunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan.

Eigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin sind separat als Anlage zum Kosten- und Finanzierungsplan aufzuführen. Anstelle von Fachkraft-Honoraren und Förderung für Mietzahlungen für eigene Atelierräumlichkeiten sollen Pauschalbeträge für ehrenamtliche Arbeit und künstlerische Ausstellungen gezahlt werden.

Es werden Maximalbeträge für die Erstattung von Übernachtungen, Verpflegung etc. festgesetzt.

Grundsätzlich darf eine Maßnahme höchstens mit 50% des verfügbaren Förderbudgets bezuschusst werden.

Eine gewährte Förderung ist nur für ein Haushaltsjahr gültig. Für die Förderung einer jährlich wiederkehrenden oder regelmäßigen Maßnahme ist fristgerecht ein neuer Antrag zu stellen, über den neu zu beschließen ist.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten bei der kommunalen Kunst- und Kulturförderung die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

Verfahren zur Antragsstellung

Antragsstelle ist die Stadtverwaltung Syke/Kulturbüro, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke.

Stichtage für die Beantragung

15. November für das jeweils nachfolgende Haushaltsjahr.

15.Mai – Nachtragstermin für den Fall, dass Mittel noch nicht abgerufen wurden.

Die Anträge sind schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare einzureichen. Alle Antragsformulare stehen zum Download auf www.syke.de bereit.

Verfahren zur Bewilligung

Die Anträge werden vom gewählten Vergabegremium beraten. Im Ergebnis der Beratung spricht das Vergabegremium eine Förderempfehlung aus, die als Grundlage für die Beschlussfassung dient.

Die Bürgermeisterin, der Erste Stadtrat sowie die/der Vorsitzende des Fachausschusses beschließen die Förderung.

Anforderungsbestimmungen und Auszahlungsverfahren

Bei ganzjährigen Projekten mit Fördermittelbeträgen erfolgt die Auszahlung der Fördersumme in der Regel durch Abschlagszahlungen.

Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, dem Kulturbüro unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:

- für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die Zuwendung bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes oder bis zum Abschluss der Fördermaßnahme nicht verbraucht ist,
- bei Förderung die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

- nach Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten werden.

Verwendungsnachweisverfahren

Nach Ende der Zuwendungsgewährung ist vom/von der Zuwendungsempfänger/in ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der Erfüllung des Zuwendungszwecks dem Kulturbüro der Stadt Syke nachzuweisen.

Widerruf, Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird,
- die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der/die Zuwendungsempfänger/in Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt (Mitteilungspflicht, Vorlage des Verwendungsnachweises).

Bei allen Veröffentlichungen (Plakate, Pressemitteilungen, Dokumentationen), die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Stadt Syke hinzuweisen und die Unterlagen sind vorab zur Freigabe dem Kulturbüro vorzulegen.

Stadt Syke

Hinrich-Hanno-Platz 1

28857 Syke

Telefon: (0 42 42) 164-0

<https://www.syke.de>